

## Merkblatt zum Mutterschutz für Studentinnen

Liebe Studentinnen,

am 01. Januar 2018 ist ein novelliertes Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft getreten. Dieses erweitert den Anwendungsbereich der Mutterschutzrechte gemäß §1 Abs. 2 Nr. 8 auf Studentinnen, soweit die Universität Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt, d. h. bei Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Praktika<sup>1</sup>. Ausgenommen sind lediglich die Regelungen in §§ 17-24 MuSchG. Ziel der neuen Regelungen ist, die physische und psychische Gesundheit schwangerer und stillender Studentinnen und ihrer (ungeborenen) Kinder zu schützen und zugleich die Fortführung des Studiums zu ermöglichen, wenn die Studentin es wünscht und es verantwortbar ist. Prinzipiell sollen Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden oder ausgeglichen werden. Dieses Merkblatt soll über die Mutterschutzregelungen und deren Umsetzung an der Universität Vechta informieren.

### 1. Anzeige der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit

Schwangere Frauen sollen gemäß §15 MuSchG ihre Schwangerschaft und ihren voraussichtlichen Geburtstermin anzeigen. Auch stillende Frauen sollen schnellstmöglich mitteilen, wenn sie stillen (§15 MuSchG). Diese Anzeigen erfolgen an unserer Universität mit einer Antragstellung sowie der Einreichung entsprechender Unterlagen (Mutterpass, Bescheinigung der Schwangerschaft) beim Immatrikulationsamt. Eine Verpflichtung zur Meldung besteht in keinem dieser Fälle. Ohne diese Anzeige kann unsere Universität schwangeren und stillenden Studentinnen jedoch die Mutterschutzregelungen nicht umfänglich gewähren und in diesem Fall mangels Kenntnis auch keine Ausgleichsmöglichkeiten hinsichtlich von Studien- und Prüfungsleistungen nach der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung einräumen. Die Bearbeitung dieser Meldungen wird vom Immatrikulationsamt mit der Vergabe einer entsprechenden Bescheinigung, die als geeigneter Nachweis bei Lehrenden und Prüfenden anerkannt wird, abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Von den Studentinnen im Rahmen ihres Studiums frei bestimmbare Tätigkeiten, z. B. Teilnahme an freien Vorlesungs- oder Hochschulsportangeboten oder Bibliotheksbesuche, fallen nicht unter den Schutzbereich des neuen Mutterschutzgesetzes. Bei studienbezogenen Praktika muss die Praktikumsstelle für die Umsetzung der Mutterschutzregelungen Sorge tragen.

### Was Sie tun sollten:

Wenn Sie schwanger sind: Legen Sie im Immatrikulationsamt Ihren Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung Ihrer Schwangerschaft mitsamt dem errechneten Geburtstermin vor. Sie erhalten dann in elektronischer Form die Bescheinigung „Mutterschutz“ mit dem errechneten Geburtstermin. Wenn Sie diese Bescheinigung vorlegen (kann auch elektronisch von Ihrem studentischen Mail-Account versandt werden), wissen Ihre Lehrenden, dass Ihnen bestimmte Schutzmaßnahmen und Ausnahmeregelungen zustehen.

Nach der Geburt: Legen Sie dem Immatrikulationsamt eine Bescheinigung über die Geburt Ihres Kindes vor. Sie erhalten dann eine neue Bescheinigung (ebenfalls in elektronischer Form), aus der sich Ihre nachgeburtliche Mutterschutzfrist und die einjährige Schutzfrist für stillende Mütter ergibt.

Der Datenschutz ist dabei jederzeit gewährt. Das Formular für die Meldung Ihrer Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit beim Immatrikulationsamt finden Sie auf der Seite des Dezernats für Studentische und Akademische Angelegenheiten ganz unten: <https://www.uni-vechta.de/dezernat-3>.

Schwangeren Studentinnen wird zudem empfohlen frühzeitig eine vertrauliche Beratung durch die Koordinatorin Familiengerechte Hochschule in Anspruch zu nehmen, um sich über die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Studium und Schwangerschaft bzw. Elternschaft und über die familiengerechten Angebote unserer Universität zu informieren.

## 2. Gefährdungsbeurteilung

Um einen umfassenden Gesundheitsschutz für die schwangere oder stillende Studentin und das (ungeborene) Kind gewährleisten zu können, sind Universitäten gemäß §10 MuSchG verpflichtet auf der Basis einer generellen Gefährdungsbeurteilung für jede Lehrveranstaltung, an der die Studentin während der Schwangerschaft oder Stillzeit teilnimmt, eine konkretisierte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, sobald die Schwangerschaft oder Stillzeit gemeldet wird. Wenn eine Studentin ihre Schwangerschaft nicht anzeigt, diese aber der Universität/der Fakultät/den Lehrenden bekannt wird, ist unabhängig vom Mutterschutzgesetz vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht unserer Universität eine generelle Gefährdungsbeurteilung anzuwenden. Die Zuständigkeit für die Erstellung der konkretisierenden Gefährdungsbeurteilungen liegt bei den Studienfachberatungen ggf. in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden bzw. im Falle des

Profilierungsbereichs bei der zuständigen Koordination, da diese Personen über detailliertes Wissen zu den Studienbedingungen der einzelnen Lehrveranstaltungen, welche die Studentin besucht, verfügen. Um den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes entsprechend die individuelle Situation der schwangeren oder stillenden Studentin zu berücksichtigen und mit ihr das weitere Vorgehen zu klären, muss bei der Durchführung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung die Studentin einbezogen werden. Als Hilfestellung für die Beurteilung sollte die Checkliste „Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz Studentinnen“ verwendet werden, welche in Kooperation mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt und vom Präsidium zur Verwendung freigegeben wurde.

#### **Was Sie tun sollten:**

Bitte melden Sie sich bei der Studienfachberatung Ihres Studiengangs (oder bei den Studienfachberatungen Ihrer Studienfächer, wenn Sie im BA Combined Studies oder im Master of Education studieren) und ggf. bei der Koordination des Profilierungsbereichs, damit dort konkretisierende Gefährdungsbeurteilungen für die von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen durchgeführt werden können. Dazu teilen Sie bitte vorab Folgendes per Mail mit:

- Ihren Namen, Ihre Matrikelnummer und Ihren Studiengang bzw. das Studienfach
- Eine Liste derjenigen Lehrveranstaltungen, die Sie im laufenden (oder ggf. im kommenden) Semester belegen: Modulnummer, Titel der Lehrveranstaltung, Name der/des Lehrenden

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird überprüft, ob durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eine Gefährdung für die Studentin und ihr (ungeborenes) Kind besteht. Die Gefährdungen, welche im Mutterschutzgesetz ausdrücklich genannt sind, sind in der oben genannten Checkliste aufgeführt. Während der Schwangerschaft, den Mutterschutzfristen und der Stillzeit gelten zudem Verbote für Mehr- und Nachtarbeit (zwischen 20 und 6 Uhr) sowie ein Tätigkeitsverbot für Sonn- und Feiertage. Einer Teilnahme an verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf zugestimmt werden, wenn sich die schwangere oder stillende Studentin sich gegenüber der Studienfachberatung bzw. der Koordination des Profilierungsbereichs dazu bereit erklärt und dies in der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung zur besuchten Lehrveranstaltung vermerkt wird. Die Erklärung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft gegenüber den für die Gefährdungsbeurteilungen zuständigen Personen widerrufen werden.

Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine unverantwortliche Gefährdung gemäß §11 und §12 MuSchG festgestellt wird, muss in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden/Prüfenden geprüft werden, ob der Studentin eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung/Prüfung durch Schutzmaßnahmen (z.B. Übernahme kritischer Tätigkeiten durch andere Personen, Schutzkleidung oder Einhausung der Gefahrenquelle) ermöglicht werden kann. Wenn jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung trotz möglicher Schutzmaßnahmen angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist, darf die Studentin nicht an der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen, auch wenn sie selbst dies ausdrücklich wünschen sollte. Bei dem Ausschluss von einer Studien- oder Prüfungsleistung aufgrund der Gefährdungsbeurteilung muss geprüft werden, ob der Studentin eine Alternative (z.B. Selbststudium, Änderung der Prüfungsform, Verschiebung des Prüfungstermins) angeboten werden kann. Damit die Studentin im Sinne des Mutterschutzgesetzes die Möglichkeit erhält, ihr Studium auch während einer Schwangerschaft, der Mutterschutzfrist oder Stillzeit fortzusetzen, sollte bei der Prüfung von Schutzmaßnahmen und Ersatzleistungen der Spielraum zugunsten der Studentin ausgeschöpft werden. Für den Erwerb von Leistungspunkten muss die Studentin jedoch, wie alle anderen Studierenden auch, die vorgesehenen Lernergebnisse erreichen und die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

### **3. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Mutterschutzfrist**

Es gelten besondere Regelungen (§3 bis §7 MuSchG) während der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt<sup>2</sup>). Studentinnen dürfen während der Mutterschutzfrist nur an verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen teilnehmen, wenn sie sich gegenüber ihren jeweiligen Lehrenden/Prüfenden schriftlich zur Teilnahme bereit erklären und sofern Gefährdungen ihrer Gesundheit sowie Ihres Kindes ausgeschlossen sind. Die Erklärung auf Verzicht des Mutterschutzes kann aber jederzeit - ebenfalls schriftlich - widerrufen werden. Allerdings hat der Widerruf der Erklärung keine rückwirkende Wirkung, dies ist insbesondere für Prüfungen relevant. Die Einverständniserklärung muss für jede Studien- bzw. Prüfungsleistung einzeln erfolgen und wird nach

---

<sup>2</sup> Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten endet der Mutterschutz erst 12 Wochen nach der Geburt. Wird eine Behinderung des Kindes im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt festgestellt, verlängert sich die Schutzfrist ebenfalls auf 12 Wochen, allerdings nur wenn die Mutter dies beantragt.

Eingang bei den Lehrenden/Prüfenden zur Dokumentation an das Prüfungsamt weitergeleitet.

#### **Was Sie tun sollten:**

Sofern Sie an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen möchten, erklären Sie dies bitte pro Lehrveranstaltung oder Prüfung gegenüber der/dem Lehrenden. Wollen Sie Ihr Einverständnis zurückziehen, erklären Sie dies bitte wiederum pro Lehrveranstaltung oder Prüfung.

Die Formulare finden Sie auf der Homepage unter <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/pruefungen/#c19580>.

Wenn es sehr schnell gehen muss, übersenden Sie das ausgefüllte Formular und Ihre elektronische Mutterschutzbescheinigung zunächst per Mail an die/den Lehrende/n und reichen das Formular mit der Unterschrift im Original nach.

#### **4. Fehlzeiten während der Schwangerschaft und Stillzeit (einschließlich der Mutterschutzfrist)**

Es können sich Fehlzeiten in Folge einer Gefährdungsbeurteilung oder durch Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen während der Mutterschutzfrist ergeben. Für die Zeit der Durchführung von im Rahmen der Krankenversicherung erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft und für Stillzeiten<sup>3</sup> sind Studentinnen darüber hinaus von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung freizustellen. Sofern durch diese Fehlzeiten die Attestierung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gefährdet ist, wird empfohlen, der Studentin die in der Rahmenprüfungsordnung sowie Richtlinie zur Umsetzung einer Chancengleichheit von Studierenden mit Familienverantwortung vorgesehenen Ausgleichsregelungen anzubieten und damit die Möglichkeit zu geben, unverschuldet versäumte Bestandteile der Lehrveranstaltung nachzuholen (z.B. durch Selbststudium). Diese Kompensation ist jedoch nur sinnvoll, für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernergebnisse erreicht werden können.

#### **5. Familiengerechte Studienorganisation**

Neben sozialen Netzwerken, beratenden Anlaufstellen in der Universität und den Austausch mit Studierenden in ähnlichen Lebenssituationen spielen strukturelle

---

<sup>3</sup> Während der ersten 12 Monate nach der Geburt können stillende Studentinnen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde Stillzeit in Anspruch nehmen.

Gegebenheiten im Rahmen des Studiums bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich durch eine Schwangerschaft im Studium und durch die Vereinbarkeit von Studium und Kind ergeben, eine große Rolle. Die Universität Vechta ist deshalb bestrebt, Studierenden, die Eltern werden, und Studierenden mit Familienverantwortung mit verschiedenen Maßnahmen praktische Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums zu geben. Im Rahmen des Projekts „audit familiengerechte hochschule“ wird zudem das Ziel verfolgt, die Studienbedingungen an der Universität Vechta so anzupassen, dass sich Vereinbarkeit von Studium und Familie kontinuierlich verbessert. Einen Überblick über die bestehenden Angebote zur familiengerechten Studienorganisation (z.B. Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung, Härtefallantrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages, Anpassung des Studienguthabens oder zur Bereitstellung familiengerechter Studien- und Prüfungsbedingungen auf der Grundlage der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung Umsetzung) können der folgenden Homepage entnommen werden:

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-1-personal/personalentwicklung/familiengerechte-hochschule/familiengerechte-studienorganisation/>

Die Koordination Familiengerechte Hochschule steht darüber hinaus für eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung.

## **6. Pandemiebedingte Ergänzung**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die die Studienfachberatung obligatorisch unmittelbar nach der Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit mit Unterstützung der Studentin und den Lehrenden erstellt wird, sind mögliche Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2, aber auch Gefährdungen, die sich ggf. aus der Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen ergeben können, selbstverständlich zu berücksichtigen und bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festzulegen.

Für schwangere Studentinnen, die im Rahmen ihres Studiums an Präsenzlehreveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen, besteht die dringende Empfehlung zur Inanspruchnahme einer Beratung mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt.

## 6. Ansprechpartner\*innen

### **Allgemeine Beratung zu Schwangerschaft, Mutterschutz und Studium mit Familienverantwortung:**

Koordination Familiengerechte Hochschule

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-1-personal/personalentwicklung/familiengerechte-hochschule/>

### **Bescheinigungen im Rahmen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Studium mit Familienverantwortung:**

Immatrikulationsamt, Sachgebiet Beiträge und Gebühren

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-3-stud-u-akad-angelegenheiten/immatrikulationsamt/>

### **Gefährdungsbeurteilungen:**

Studienfachberatungen

<https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/serviceeinrichtungen/studienfachberatung>

Koordination Profilierungsbereich

<https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/profilierungsreich/>

### **Prüfungsangelegenheiten:**

Akademisches Prüfungsamt

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-3-stud-u-akad-angelegenheiten/pruefungsamt/>

### **Alle Formulare auf einen Blick:**

<https://www.uni-vechta.de/dezernat-3> Reiter: Studium mit Familienverantwortung

